

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0119-GS/VB/2019

Wien, 19. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3778/J vom 19. Juni 2019 der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im BMF werden neben den verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an der ressortinternen Bildungseinrichtung (BFA) (siehe Beantwortung zur Frage 16) zum Thema Berufsethik und Korruptionsprävention auch Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Compliance und Risikomanagement, Förderungen von Masterlehrgängen wie "Anti-Corruption Studies" und "Wirtschaftskriminalität und Cyber Crime" sowie Informationsveranstaltungen und Spezialseminare angeboten.

Aufgrund der Vielzahl der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist eine genaue Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die auf die Beschreibung "Einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention" aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht erhebbar.

In Köpfen beträgt der Gesamtpersonalstand 11.185 wobei 10.447 auf die nachgeordneten Dienststellen entfallen. In der Zentralstelle gibt es 74, in den nachgeordneten Dienststellen 862 Führungskräfte.

Zu 2.a.:

Die Sitzungsteilnahme wird jeweils durch mehrere Abteilungen wahrgenommen, die aufgrund ihrer Zuständigkeiten auf unterschiedliche Art und Weise vom Thema Korruptionsbekämpfung betroffen sind. Eine Teilnahme an den Sitzungen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung ist unter anderem deshalb erforderlich, da das Thema Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung österreichweit zentral durch das BMF koordiniert wird. Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen gemäß dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) (untechnisch „Korruptionsdelikte“ genannt) können wiederum Vortat zur Geldwäscherei gemäß § 165 StGB sein. Eines der zentralen Elemente der Geldwäschebekämpfung besteht in der Anwendung von Sorgfaltspflichten durch die hierzu Verpflichteten (z.B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Casinos, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhandberufe, bestimmte Gewerbetreibende, etc.). Im Falle eines erhöhten Risikos haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Im Falle von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEPs) bestehen aufgrund des erhöhten, inhärenten Korruptionsrisikos verstärkte Sorgfaltspflichten. Diese verstärkten Sorgfaltspflichten sind etwa in § 11 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), in § 8f Rechtsanwaltsordnung (RAO), in § 31c Abs. 2 Z 6 Glücksspielgesetz (GSpG), in § 36f Notariatsordnung (NO), § 90 Abs. 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), § 365s Gewerbeordnung (GewO) normiert.

Darüber hinaus bestehen auch andere Überschneidungspunkte der Bereiche Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung, sodass die Teilnahme am Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung sowie der laufende wechselseitige Austausch angezeigt und von großem Nutzen ist.

Zu diesem Zwecke erfolgte in der 25. Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung am 27. November 2017 die Präsentation des Nationalen Koordinierungsgremiums zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch einen Vertreter des BMF.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3779/J an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) verwiesen werden.

Zu 3.:

Bis Mitte 2002 gab es keine definierte Einheit zur Korruptionsbekämpfung bzw. Korruptionsprävention im BMF, dies lag im Aufgabenbereich der Dienstbehörden (damals Finanzlandesdirektionen bzw. dem BMF, hier insbesondere bei der damaligen Internen Revision). Als erstes Maßnahmenpaket erfolgte im November 2002 seitens der Ressortleitung die Neuausrichtung der Internen Revision, es erfolgte eine Überprüfung der internen Kontrollsysteme (IKS), die Initiierung eines Antikorruptionsprogrammes wurde beschlossen und Analysen von Datenbankzugriffen im Sinne des Datenschutzgesetzes wurden angeordnet. Das durch den Bundesminister initiierte Antikorruptionsprogramm umfasst im Wesentlichen folgende Punkte und wird laufend erweitert:

- Installierung eines Antikorruptionsbeauftragten im März 2003
- Verteilung einer Antikorruptions-Broschüre an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Juni 2003
- Im Oktober 2003 wurde dem Antikorruptionsbeauftragten zur Unterstützung seiner präventiven und repressiven Aufgaben ein operatives Team – vorerst als Projekt – unterstellt.
- Im März 2004 erfolgte die erlassmäßige Regelung der Kompetenzen des Antikorruptionsteams im BMF-Erlass – GZ 1000/1-AKBA/BMF/04.
- Nach der einjährigen Projektphase erfolgte im Oktober 2004 die Institutionalisierung als Büro für Interne Angelegenheiten (BIA/BMF).
- Jährlicher Tätigkeitsbericht des Büros für Interne Angelegenheiten
- Mitwirkung am Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention des BKA im Jahr 2008
- Ein Meilenstein in der Präsentation von Präventionsmaterial war die Erstellung der Berufsethikbroschüren „Vorsicht Vorteil“, die im August 2008 an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt wurde. Diese Broschüre beinhaltet die Themengebiete: Korruptionsprävention (Risikomatrix, -analyse, Indikatoren), Geschenkkannahme, Beispiele, Verhaltensempfehlungen und weiterführende Informationen. Aktualisierungen (2. bzw. 3. Auflage) dieser Berufsethikbroschüre waren aufgrund von Gesetzesänderungen im Oktober 2009 bzw. 2013 notwendig.
- Im Oktober 2009 erfolgte zudem auch die Erstellung und Verteilung der Berufsethikbroschüre „Vorsicht Einflussnahme“, zu der es ebenfalls bereits eine 2. Auflage gibt. In der Berufsethikbroschüre „Vorsicht Einflussnahme“ werden

nachfolgende Themenschwerpunkte: Objektive Amtsführung, Nebenbeschäftigung, Befangenheit, Amtsverschwiegenheit vs. Auskunftspflicht, Einflussnahme in die Amtsführung und Beispiele dazu behandelt.

- Laufende Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Berufsethik, Antikorruption und Compliance, sowohl in der finanzinternen Bildungseinrichtung Bundesfinanzakademie (BFA) als auch an der Verwaltungsakademie des Bundes, einer Einrichtung des Bundeskanzleramtes.
- In den Jahren 2017 und 2018 wurden zusätzliche Seminarreihen „Compliance compact“ und „Compliance advanced“ angeboten in denen neben der Sicht der Verwaltung das Thema Compliance auch von externen Referenten beleuchtet wurde
- 2019 starteten zusätzliche eintägige Compliance Seminare, unterteilt für Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Hinsichtlich interner Korruptionsprävention wird derzeit ein Compliance Management System aufgebaut; es gibt bereits einen Zentralen Compliance Officer und es wurden in jeder Personalabteilung (zentral und regional) Compliance Officer installiert. Weiters werden regelmäßig Schulungen des Integritätsbeauftragten-Netzwerkes in Anspruch genommen.

Die Leitung des BIA ist bei der Finanzprokurator angesiedelt, um die Unabhängigkeit des Büros von der Linienorganisation zu gewährleisten. Bestreben des BIA ist es, durch unterschiedlichste Maßnahmen das Bewusstsein für korruptionsgefährdete Bereiche in der Finanzverwaltung laufend zu schärfen, ohne jedoch dabei das Gefühl des „kollektiven Misstrauens“ zu vermitteln.

Struktur und innere Organisation des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA)

Der Leiter des BIA und seine Stellvertreterin sind als Anwälte in der Finanzprokurator und seit vielen Jahren als Rechtsberater und -vertreter des Bundes und bundesnaher Einrichtungen tätig. Aufgrund ihrer Ausbildung (Prokurators- und Rechtsanwaltsprüfung) sowie ihrer langjährigen einschlägigen Praxis verfügen sie nicht nur über das nötige juristische Fachwissen, sondern auch über eine entsprechende Kenntnis der Verwaltungsabläufe, sodass eine professionelle Behandlung eingehender Anzeigen gewährleistet ist.

Die Tatsache, dass der Leiter des BIA und seine Stellvertreterin nicht dem Personalstand des BMF angehören, trägt zur Unabhängigkeit von der Zentralstelle bei. Der Leiter des BIA wird von einem operativen Team sowie von einem Sekretariat unterstützt. Das operative Team,

welches aus einem Teamleiter, dessen Stellvertreter und drei Teamassistenten besteht, unterstützt den Leiter sowohl bei seiner präventiven als auch bei seiner repressiven Tätigkeit. Dem Leiter obliegt unter anderem die Erteilung von Untersuchungsaufträgen sowie bei „Großfällen“ die Bildung von Sonderkommissionen. Der damals mutige Ansatz zur Schaffung einer nach modernen Revisionsstandards agierenden „Internen Revision“ auf der einen Seite und einer „Deliktsrevision“ für den Bereich „präventive und repressive Bearbeitung des Korruptionsthemas“ auf der anderen Seite gilt zwischenzeitig als „best practice“-Modell des BMF über die Ressortgrenzen hinaus. Das BMF ist somit seit vielen Jahren in der glücklichen Lage in Form des BIAs eine Institution zu besitzen, in der sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptberuflich und zeitnah mit der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zur Sensibilisierung von Bediensteten, Führungskräften und ganzen Organisationseinheiten zum Thema „Antikorruption“ beschäftigen. Die Arbeit des BIA garantiert im Bereich der Repression (Evaluierung von Verdachtsfällen) einen einheitlichen Qualitätsstandard für alle Bediensteten des Finanzressorts, damit zusammenhängend die unvoreingenommene und qualifizierte Untersuchung dieser Fälle (sowohl zur Entlastung von Bediensteten bei ungerechtfertigten Beschuldigungen aber auch zur Überführung von Straftätern). In jenen Fällen, in denen ein strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Bediensteter gegeben ist, kann das BIA durch den raschen und kompetenten Einsatz zum Schutz der Ehrlichen vor den Unehrliehen beitragen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des guten Rufs der Finanzverwaltung. Sollte es zur Befassung der Justizbehörden kommen, erfolgt die unmittelbare Anzeigenlegung an die zuständige Staatsanwaltschaft durch die jeweilige Dienstbehörde. Grundsätzlich nicht in den Tätigkeitsbereich des BIAs fallen Dienstpflichtverletzungen, deren Ahndung ausschließlich in die Zuständigkeit von Dienstbehörden und Disziplinarkommissionen fallen.

Zu 4.:

Das BMF verfolgt auf strategischer Ebene weitreichende Ziele zur Korruptionsprävention:

- Integrationsmanagement – Förderung Integres Verhalten
- Compliance – Compliance Management System Öffentliche Verwaltung
- Reduktion struktureller Korruptionsrisiken
- Forcierung – Ansätze Korruptionsprävention und konkrete Maßnahmen
- Sensibilisierung – Öffentlichkeit

- Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen

Zu 5.:

Zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet das BMF die Einrichtung von Integritätsbeauftragten als Ansprechstelle für Angelegenheiten der Integritätsförderung und Korruptionsprävention, Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance, Integritätsförderung und Korruptionsprävention, Finalisierung und Veröffentlichung der Verordnung Nebenbeschäftigung speziell im Hinblick auf die Besonderheiten für Bedienstete der Finanzverwaltung. Weiters werden durch die Erarbeitung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex, die Entwicklung und Durchführung von Compliance-Management Systemen (CMS) inkl. IT Anwendung, den Ausbau des bestehenden IKS (Internes Kontrollsystem) auf Basis von Prozessanalysen, die Forcierung von Korruptionsprävention aufgrund internationaler Empfehlungen, die Sensibilisierung – Öffentlichkeit, Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen Maßnahmen zur Korruptionsprävention gesetzt.

Ergänzend darf auf die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung zum Thema „Disziplinarwesen des Bundes“ (2018/2019) hingewiesen werden. Diese beinhaltete unter anderem auch den Themenkomplex Nebenbeschäftigung. Die dort erfolgte Prüfung ermöglicht eine fundierte Betrachtung für die Beurteilung sowohl des Präventions- als auch des Repressionsbereichs innerhalb der Verwaltung.

Zu 6.a.:

Im Gesamt-Risikomanagementbericht werden die Korruptionsrisiken erfasst. Der Governance Risk Compliance Management Prozess wird zweimal im Jahr und allenfalls ad-hoc durchgeführt, aus der ein Risikobericht entsteht, der dann an die Ressortleitung sowie an die Sektionsleitungen und das Generalsekretariat geht. Der Bericht des Governance Risk Compliance Management ist vertraulich.

Zu 7.:

Es wird ein Methodenmix verwendet, der abhängig vom jeweiligen Thema und dem Stadium des Risikos ist. Die Methoden reichen von kreativen Ansätzen wie dem Brainstorming oder der Post Mortem Analyse bis hin zur FMEA (failure mode and effects Analysis) oder dem London Protocol.

Zu 8.a.:

Ja. Gemäß § 56 BDG 1979 sind meldepflichtige Nebenbeschäftigungen und jede Änderung von solchen von den Bediensteten unverzüglich vor Ausübung dieser Beschäftigung mittels eines standardisierten Formulars der Dienstbehörde/Personalstelle zu melden. Die Meldungen werden im Dienstweg eingebracht. Die gemeldeten Nebenbeschäftigungen werden von der Dienstbehörde/Personalstelle im Hinblick auf die Unzulässigkeitsgründe der Ausübung von Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 geprüft.

Zu 9.:

Da die Meldungen der Ausübung von Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 Abs. 3 und Abs. 5 BDG 1979 von den Bediensteten von Gesetzes wegen an die Dienstbehörde/Personalstelle zu erstatten sind, fungiert die jeweils zuständige Dienstbehörde/Personalstelle als zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigungen.

Zu 10.:

Ja. Es gibt für alle Bediensteten des Ressorts ein über das Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter-Portal auf der Homepage abzurufendes einheitliches Formular zur Meldung von Nebenbeschäftigungen.

Zu 11.:

Ein einheitlicher Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen ist in der Zentralstelle des BMF insbesondere durch das ressortweit standardisierte Formular zur Meldung von Nebenbeschäftigungen, die darauf basierende Datenpflege und den für die Administrierung dieser Meldungen vorgesehenen Prozess gewährleistet.

Einheitliche Prozesse bedingen allerdings einen regelmäßigen Austausch mit den Vollzugsorganen; insofern finden prozessbezogene Evaluierungen in unterschiedlichen Intervallen statt - auch mit dem Ziel, abweichende Entwicklungen zeitnah zu erkennen und adäquat intervenieren zu können. Für materiell rechtliche Fragestellungen wird ex ante fachliche Unterstützung geboten.

Zu 12.:

Zum Stichtag 1.7.2019 lassen sich aufrechte Meldungen von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 BDG 1979 bzw. gemäß § 56 BDG 1979 iVm § 5 VBG wie folgt darstellen:

	Personalstand in Köpfen	Anzahl der MA, die eine bezahlte Nebenbeschäftigung ausüben
Gesamt	11.185	1.539
Nachgeordnete Dienststellen	10.447	1.420
Führungskräfte in der Zentralstelle	74	21
Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen	862	182

Zu 13.b.:

Es gibt derzeit keine Verordnung des BMF gemäß § 56 Abs. 7 BDG 1979 über jedenfalls aus den Gründen des § 56 Abs. 2 BDG 1979 unzulässige Nebenbeschäftigungen.

Zu 14.a.:

An einem neuen ressortspezifischen Verhaltenskodex wird derzeit gearbeitet. Derzeit gültig sind die Broschüren „Vorsicht Vorteil“ und „Vorsicht Einflussnahme“ aus 2015.

Die Berufsethikbroschüre, „Berufsethik – Vorsicht Einflussnahme“ erläutert in Anlehnung an den Verhaltenskodex, unter anderem den Themenkomplex Nebenbeschäftigungen und die spezifischen Bestimmungen ausführlich, und gibt diese auch unter Bezug auf Rechtsprechung und Praxisbeispiele über die Unzulässigkeit von Nebenbeschäftigungen, gesammelt wieder bzw. verweist auf diese.

Zu 15.b.:

Bedienstete sind generell bei Aufnahme in das Dienstverhältnis gesetzlich verpflichtet, vor der Dienstbehörde/Personalstelle zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, was selbstverständlich auch die Einhaltung der sich aus dem Dienstrecht ergebenden allgemeinen und besonderen Dienstpflichten bzw. geforderten Verhaltensweisen umfasst.

Zu 16.a.:

In der Grundausbildung des BMF ist das Thema Korruptionsprävention nicht dezidiert als Gegenstand ausgewiesen. Inhalte, die man dieser Anfrage iwS zurechnen könnte, wie z.B. Antikorruptionskultur, verbotene Geschenkkannahme, Compliance, Risikoanalyse etc., werden jedoch im Rahmen der Grundausbildung in diversen Modulen behandelt. Nachstehend findet sich die Gesamtdauer des jeweiligen Gegenstandes, wobei das konkrete Zeitausmaß der Behandlung der vorstehend genannten Themen sehr unterschiedlich sein kann:

Modul	Gegenstand	Gesamtdauer
Das Finanzressort – mehr als ein Organigramm – A1/v1	Leitbild/Organisationskultur/Ziele des Ressorts	4
	Tax und Costums Compliance	3
	Interne Revision	2
Das Finanzressort – mehr als ein Organigramm – A2/v2, A3/v3	Leitbild/Organisationskultur/Ziele des Ressorts	4
	Tax und Costums Compliance	3
	Interne Revision	2
Meine Rechte, meine Pflichten – A1/v1	Dienst- und Besoldungsrecht	12
	Berufsethik, Grund- und Menschenrechte	2
Meine Rechte, meine Pflichten – A2/v2, A3/v3	Dienst- und Besoldungsrecht	12
	Berufsethik, Grund- und Menschenrechte	2

In den Jahren seit Inkrafttreten der aktuellen Grundausbildungsverordnung-BMF (29. Dezember 2015) haben ca. 880 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundausbildung abgeschlossen und sich somit mit vorstehend genannten Inhalten auseinandergesetzt.

Bereits seit dem Jahr 2003 werden unter dem Titel „Berufsethik in der Praxis“ in der ressortinternen Bildungseinrichtung der Bundesfinanzakademie zweitägige Seminare zum Thema Anti-Korruption angeboten. Der Besuch dieser Seminare ist für angehende Prüfer im Außendienst obligatorisch und bildete ein Formerfordernis für die Bestellung zum Außenprüfer. Im Rahmen der Grund- und Funktionsausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzpolizei und Zoll ist das Büro für Interne Angelegenheiten ebenfalls aktiv mit mehrstündigen Seminarsequenzen zu den Themen rund um Berufsethik und Antikorruption vertreten. Andere interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können diese Veranstaltung freiwillig besuchen. In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl dieser Seminare angeboten. Aufgrund des hohen Interesses wurden auch außerhalb von Wien entsprechende Veranstaltungen in den lokalen Bildungseinrichtungen implementiert. Das Büro für Interne Angelegenheiten lieferte dabei regelmäßig Beiträge zu

den Themen Verhaltenskodex sowie zu aktuellen gesetzlichen Regelungen. Auch wird im Zuge dieser Seminare auf die (internen) Publikationen – „Vorsicht Vorteil - 3. Auflage“ und „Vorsicht Einflussnahme 2. Auflage“ hingewiesen. Seit 2015 sind beide Broschüren auch in englischer Sprache (Professional Ethics – CAUTION BENEFITS und Professional Ethics – CAUTION INFLUENCE) veröffentlicht und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Intranet auch downloadbar. Diese Publikationen werden gerne internationalen Gäste im BMF und Delegationen überreicht.

Im Jahr 2018 wurden an der BFA 438 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Außenprüfung, Finanzpolizei, Zoll) im Rahmen der Grund- bzw. Funktionsausbildung in 20 Seminaren zu den Themen Berufsethik und Korruptionsprävention geschult.

Zu 17.a.:

Ja, das Beschaffungsvolumen wird gemäß Verordnung des BMF zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, nach Beschaffungsgruppen im Rahmen regelmäßiger BBG-Reportings zentral erfasst und ausgewertet.

IT-Beschaffungen erfolgen über zentrale Datenanwendungen im Wege der BRZ GmbH. Diese Datenanwendungen enthalten u.a. auch Beschaffungsvolumina und Aufschlüsselungen nach Beschaffungskategorien, sofern dies für das zu Beschaffende möglich ist.

Zu 18.:

Das BMF bedient sich bei Einkäufen und Beschaffungen im Wesentlichen des E-Shop der BBG. Anforderungen der einzelnen Bedarfsträger erfolgen intern im Wege eines elektronischen Beschaffungstools zur Referentenunterstützung (KSAU). Bibliotheksprodukte werden über das Bestellprogramm BMF-Bibliothek (ALMA) des österreichischen Bibliothekenverbundes beschafft. Zur Dokumentation von Beschaffungen bzw. Einkäufen außerhalb des E-Shops wird soweit zweckmäßig auf das System ELAK im Bund zurückgegriffen. Für IT-Beschaffungen werden keine Formulare verwendet, sondern zentrale Datenanwendungen, welche nach einheitlichen Standards grundsätzlich im Wege des BRZG erfolgen. Das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bildet das standardisierte und technisch einheitliche Rückgrat für die Dokumentation aller Einkaufs- und Beschaffungsprozess im BMF.

Zu 19.a.:

Ja, das BMF stützt sich auf einen in der jeweiligen Letztfassung aktualisierten Beschaffungsleitfaden.

Zu 20.:

Eine allfällige Notwendigkeit dahingehender Bestimmungen wird durch das Zentrale Governance Risk Compliance Management im BMF geprüft und analysiert.

Zu 21.a.:

Alle Beschaffungen unter 100.000 Euro unterliegen grundsätzlich den gleichen Beschaffungsprozessen. In jedem Fall ist die Anwendung des Vieraugenprinzips von der Bedarfstragung weg bis hin zur Rechnungsabwicklung sichergestellt. Gemäß Bundesvergabegesetz 2018 wird überdies die Melde- bzw. Bekanntgabeverpflichtung gemäß § 66 B-VergG bei Direktvergaben ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro wahrgenommen.

Zu 22.:

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3775/J an das Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS) verwiesen werden.

Zu 23.a.:

Ja. Es gibt einen internen Leitfaden für den Umgang mit Medien & Social Media.

Zu 24.:

Es werden mit den jeweiligen Fachthemen vertraute Journalistinnen und Journalisten eingeladen.

Zu 25.b.:

Nein, da es nicht der Regelfall ist, dass Journalistinnen und Journalisten an Dienstreisen teilnehmen.

Zu 26.a.:

2017 – 2x

2018 – 5x

2019 – 1x

Zu 26.b.:

2017 – Kronenzeitung, Kurier

2018 – APA, Die Presse, Regionalmedien Austria, Kurier, Kleine Zeitung, Krone, Standard, Tiroler Tageszeitung, Österreich, News

2019 – Standard, Trend, Die Presse, Kurier

Zu 26.c.:

2017 – EUR 3.316,74

2018 – EUR 27.443,71

2019 – EUR 8.254,14 (4 x EUR 500,00 Selbstkostenbeitrag berücksichtigt)

Zu 27.a.:

In den Gesellschaftsverträgen und Satzungen der Mehrheitsbeteiligungen des BMF finden sich Bestimmungen, wonach die Gesellschaftsorgane zur Einhaltung der Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind. Dies umfasst auch die in der Regel 9.1.4. des B-PCGK 2017 vorgesehene Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention.

Zu 28.:

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden im Intranet in leicht zugänglicher Form verschiedene themenrelevante Angebote offeriert. Das BIA bietet dabei auf mehreren Webseiten einschlägige Informationen sowie interne Publikationen zum Download an. Zusätzlich finden sich auf den Webseiten Links zu nationalen und internationalen Organisationen (z.B. BMI/BAK, WKStA, OECD, UN, TI).

Zu 29.:

Das Büro für Interne Angelegenheiten ist auch Anlauf bzw. Meldestelle für Korruptionsfälle innerhalb des BMF. Die Kontaktdaten dazu sind im Intranet leicht auffindbar. Eine Meldung kann ohne Einhaltung des Dienstweges direkt beim BIA eingebracht werden. Darüber hinaus

erstellt das BIA seit 2005 einen Jahresbericht, worin über die Tätigkeiten des BIA - insbesondere zu aufgedeckten Verdachtsfällen - im abgelaufenen Jahr berichtet wird. In diesem Zusammenhang wird in verschiedener Intensität auch auf das bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) eingerichtete Hinweisgebersystem zur Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten und Korruption, hingewiesen.

Zu 30., 32. und 33.:

Die Evaluierung zum ressortinternen Korruptionspräventionssystem ist derzeit Teil des Aufbaus des Compliance Management Systems.

Zu 31.a.:

Ja, im Rahmen des Governance Risk Compliance Managementprozesses und im Rahmen der derzeitigen Evaluierung zum ressortinternen Korruptionspräventionssystem anhand von regelmäßig stattfindenden Compliance Jour-Fixes, an dem jedenfalls auch das Büro für interne Angelegenheiten sowie das Governance Risk Compliance-Management teilnehmen.

Zu 34.:

Das BMF ist Mitglied im Koordinationsgremium. Im Rahmen des Governance Risk Compliance Management gibt es bereits seit 2017 eine umfassende Risikoanalyse im Ressort. Auf strategischer Ebene wurden Ziele bereits im Rahmen des Nationalen Anti-Korruptionsstrategie-Aktionsplans eingearbeitet.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

